

II-786 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

21.7.1965

288/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 264/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen,
betreffend Besteuerung gemeinnütziger Vereine.

-.--.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage 264/J der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 26. Mai 1965, betreffend Besteuerung gemeinnütziger Vereine, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Besteuerung der gemeinnützigen Vereine ist in verschiedenen Abgabengesetzen und insbesondere in der Bundesabgabenordnung, BGBl.-Nr. 194/1961 (§§ 34 - 47), geregelt. Die Finanzämter sind verpflichtet, diese Vorschriften anzuwenden, und dürfen sie nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen weder einschränkend noch ausdehnend auslegen. Mit einer Weisung an die Finanzbehörden, die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Gemeinnützigkeit, nicht eng auszulegen, werden allfällig bestehende Zweifelsfragen nicht geklärt und Meinungsverschiedenheiten noch nicht behoben. Eine Weisung an die Finanzämter erscheint daher nur dann zweckmässig, wenn sie bestimmte Rechtsfragen näher erläutert oder regelt, bei denen eine unterschiedliche oder unrichtige Vorgangsweise der Finanzämter festgestellt wird oder im Bereiche des Möglichen liegt. Dies setzt aber voraus, dass das Bundesministerium für Finanzen über den konkreten Sachverhalt im Einzelfall in Kenntnis gesetzt wird.

Hinsichtlich einer Freigrenze, bis zu der eine Körperschaftsteuer von den Vereinen nicht erhoben wird, darf ich darauf hinweisen, dass der Entwurf eines Körperschaftsteuergesetzes dem Nationalrat am 25. Juli 1963 übermittelt wurde (166 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X.GP.). Die gewünschte Maßnahme könnte anlässlich der parlamentarischen Behandlung dieser Regierungsvorlage zur Diskussion gestellt werden, wobei jedoch nach meiner Meinung eine Tariffreigrenze nicht nur für Vereine, sondern für alle steuerpflichtigen Körperschaften mit geringfügigen Einkommen geschaffen werden sollte.

In der Umsatzsteuer-Novelle 1965 wurde dem Wunsche nach Schaffung einer Freigrenze für Umsätze gemeinnütziger Vereine in der Weise entsprochen, dass der Kleinbetrag gemäss § 13 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1959 zu einer Umsatzgrenze umgestaltet wird, wobei die bisherigen Umsatzgrenzen von 3.000 bzw. 9.000 auf 18.000 S erhöht werden. Dadurch werden viele gemeinnützige Vereine mit ihren Vereinsveranstaltungen nicht mehr zur Umsatzsteuer heranzuziehen sein.

-.--.-.-.-